

<i>Name</i>		<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Vorname</i>		<i>Geburtsort</i>	
<i>Geburtsname</i>		<i>Staatsangeh.</i>	
<i>geschiedene</i>		<i>Wohnort</i>	
<i>verwitwete</i>		<i>Straße</i>	

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

1.1 Belehrung

Nach § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – (BeamStG) - ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich durch ihr/sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Tarifbeschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L -.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 - BVerfGE 2, 1; Urteil vom 17.08.1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5, 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Tarifbeschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechnen.

1.2 Erklärung zu 1.1

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werden, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.

2. Vorstrafen und anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren

2.1 Belehrung

Nach § 53 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) darf sich ein Bewerber als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 und 4 Bundeszentralregistergesetz aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

Soweit die Behörde ein Recht auf unbeschränkte Auskunft hat, kann der Bewerber ihr gegenüber hieraus keine Rechte herleiten.

2.2 Erklärung

Ich versichere, dass ich - nicht - wie folgt vorbestraft bin:

2.3 Erklärung

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist.

3. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

4. Erklärung über die Staatsangehörigkeit

Ich versichere, dass ich im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bin.

Ich habe folgende Staatsangehörigkeit:

(Nichtzutreffendes streichen)

5. Belehrung

Die Ernennung zum Beamten ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung bei wahrheitswidriger Abgabe der vorstehenden Erklärungen herbeigeführt wurde. Bei Angestellten und Arbeitern stellt eine arglistige Täuschung durch wahrheitswidrige Abgabe der vorstehenden Erklärungen einen Anfechtungsgrund mit der Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dar.

_____ den

Unterschrift